

**ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Satzung (Version vom 31.01.2017)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.", abgekürzt ADFC Rheinland-Pfalz.
2. Sein Sitz ist in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs(Bundesverband) e.V., dessen Satzung als verbindlich anerkannt wird. Er hat den Zweck, unabhängig und parteipolitisch neutral

1. Im Interesse der Allgemeinheit die Interessenvertretung der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr einschließlich des Fahrradtourismus und die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) zu fördern, und damit dem Umweltschutz, der Unfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen,
2. seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und durch sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,
 - b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,
 - d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, Seminaren und Tagungen, die Sammlung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,
 - e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
 - f) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, die Unterstützung seiner Gliederungen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, die Erstellung von Werbe- und Informationsmaterial sowie die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den Gliederungen eine flächendeckende Organisationsstruktur des ADFC in Rheinland-Pfalz herbeiführen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu erhalten

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, Natürliche Personen aus anderen Bundesländern können Mitglied werden, wenn sie das ausdrücklich wünschen.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder des ADFC Rheinland-Pfalz sind außerdem Mitglieder des ADFC-Bundesverbands und einer Untergliederung des Landesverbands, soweit eine solche besteht. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits in Rheinland-Pfalz ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs bzw. seiner Sitzverlegung nach Rheinland-Pfalz an den Verein.
2. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband Rheinland-Pfalz endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Landesverband.
4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit deren Auflösung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, bei denen die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt wurden. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Landesdelegiertenversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Landesdelegiertenversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihrer Gliederung, soweit nicht die Satzung einer rechtlich selbständigen Gliederung das Delegiertenprinzip vorsieht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverbandes) e.V. zu bezahlen.

§7 Organe, Gliederung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Landesversammlung
 - b) der Landesvorstand
2. Dem Verein obliegen alle Angelegenheiten von übergreifender Bedeutung (insbesondere die Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte zu überörtlichen Institutionen) sowie die Verbindung zu anderen Landesverbänden und zum Bundesverband. Dabei hat er die Interessen der Gliederungen angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten.
3. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und weitere Vor-Ort-Organisationen. Über die räumliche Abgrenzung und die Anerkennung neuer Gliederungen entscheidet die Landesversammlung. Diese Gliederungen handeln in ihren Bereichen selbständig zur Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC. Ihnen obliegt insbesondere auch die Betreuung der Mitglieder.

§8 Kreisverbände

1. Die Satzungen der rechtlich selbständigen Kreisverbände dürfen nicht zur Satzung des Landesverbands oder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. in Widerspruch stehen.
2. Die Mitglieder des Vereins, die im Gebiet eines Kreisverbands, auch eines rechtlich nicht selbständigen Kreisverbands, ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind Mitglied dieser Untergliederung. Auf ausdrücklichen Wunsch kann ein Mitglied sich einem anderen Kreisverband zuordnen lassen.

§9 Die Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des ADFC Rheinland-Pfalz. Sie besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstands und den teilnehmenden Mitgliedern aus ganz Rheinland-Pfalz. Die Landesversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Landesversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen; ihre regelmäßigen Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über den Haushalt,
 - d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - e) Wahl der Delegierten zur Bundeshauptversammlung.
3. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt standardmäßig per E-Mail. Sofern keine Mailadresse vorliegt, erfolgt sie per Post. Außerordentliche Landesversammlungen finden statt auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf schriftlichen, Zweck

und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10% ihrer Mitglieder. Für außerordentliche Landesversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von drei Wochen.

4. Antragsberechtigt zur Landesversammlung sind alle ihre Mitglieder. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen, bei außerordentlichen Landesversammlungen zehn Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern auf Wunsch umgehend zur Kenntnis zu bringen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Landesversammlung.
5. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium, dem keine Mitglieder des Landesvorstandes angehören sollen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsändernden Beschlüssen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur einstimmig beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied der Landesversammlung hat eine Stimme. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen; ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen abgeben.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält.
8. Die Landesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Beschlussfassung bestimmt die Versammlung.
9. Von der Landesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Landesversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§10 Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.
2. Dem Landesvorstand gehören an
 - a) der / die Landesvorsitzende und
 - b) mindestens zwei und bis zu fünf stellvertretende Landesvorsitzende, die Vorstandsaufgaben auf bestimmten Teilgebieten wahrnehmen. Die konstituierende Sitzung eines neu gewählten Landesvorstands wird vom Vorstandsmitglied mit der längsten ADFC-Mitgliedschaft einberufen und zunächst geleitet. In dieser Sitzung vergibt der Landesvorstand die Ressorts gemäß der Geschäftsordnung an die gewählten Vorstandsmitglieder. Die weitere Sitzungsleitung sowie die Einberufung und Leitung der folgenden Landesvorstandssitzungen obliegt grundsätzlich der / dem Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder können die Ämter neu vergeben werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss im Rahmen einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung ein neuer Landesvorstand gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Landesvorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der zweijährigen Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann die nächste Landesversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Zahl der Vorstandsmitglieder nachwählen.
4. Die / der Vorsitzende des Landesvorstands, und ihre /seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Landesvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen.
6. Der Landesvorstand entsendet einen Delegierten in den Hauptausschuss des Bundesverbandes.

§11 Geschäftsordnung

Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Landesversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Landesversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt an den Bundesverband des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Berlin, oder falls der Bundesverband nicht existiert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB in Verbindung mit § 9 der Satzung leitet den Verein und ist für die Erfüllung sämtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch die Satzung zugewiesen sind, zuständig. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist auf der nächsten Landesversammlung bekannt zu geben.
3. Inhalt der Geschäftsordnung muss sein:
 - a) Einberufung und Ablauf der Vorstandssitzung
 - b) Protokollierung der Sitzung und Beschlüsse
 - c) Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgabe.
 - d) Zu jeder Landesvorstandssitzung ist zu jeder Geschäftsführungsaufgabe ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der als Anlage dem Protokoll beigelegt wird.
4. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung

§ 14 In-Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 15.02.2017 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 14.03.2010.

Stand: 31.01.2017